

## Einbindung von externen Filmproduktionen auf BERUFE.TV (Zusatzangebot)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Teilaufgabe Berufsorientierung (§ 33 SGB III) zu betreiben. Das umfangreiche Informations- und Medienangebot der BA unterstützt den vorgenannten gesetzlichen Auftrag. **BERUFE.TV** ist dabei mit seinem berufskundlichen Filmangebot integraler Bestandteil und mit dem übrigen Medienportfolio der BA vernetzt.

BERUFE.TV liefert täglich bis zu 12.000 Filme über das Medienangebot der BA aus:

- [www.berufe.tv](http://www.berufe.tv)
- [mobile Applikationen für iPhone und iPad](#)
- [Berufsinformationszentren](#) (BiZ)
- [BERUFENET](#)
- [www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de)
- [www.abi.de](http://www.abi.de)

Die BA gibt exklusiv einem begrenzten Nutzerkreis (Zuständige Stellen [§ 71 BBiG], berufsbezogene Verbände, öffentlich-rechtliche Arbeitgeber) die Möglichkeit, Filme über BERUFE.TV zu veröffentlichen. Hierzu besteht, ohne Ableitung von Rechten bzw. Ansprüchen durch Dritte, ein **Entscheidungsvorbehalt der BA** - auch hinsichtlich der Dauer der Filmmutzung.

### 1. Filminhalte

Auf Grundlage des gesetzlichen Auftrags der BA werden inhaltliche Mindestanforderungen an die Filme gestellt. Hierbei müssen folgende Kriterien zwingend erfüllt werden:

- Darstellung von Ausbildungs- und Studienberufen
- zentraler berufskundlicher Inhalt mit neutralem Orientierungs- und Informationscharakter
- keine Werbung für Institutionen, Bildungseinrichtungen oder Produkte
- Zielgruppenkonformität, Format, Dauer und Qualität (Vorhalten der Filme in HD-Qualität [min. 720p und verlustfreie Komprimierung] in Anlehnung an BERUFE.TV)

### 2. Rechteübertragung

Sofern der Film den Mindestanforderungen der BA genügt, muss der BA unwiderruflich das zeitlich unbegrenzte Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten übertragen werden. Dafür ist es zwingend notwendig, dass von allen Personen im Film das schriftliche Einverständnis vorliegt, nur GEMA-freie Musik verwendet wird und sämtliche Verwertungsrechte des Films zeitlich unbefristet auf die BA übertragen werden.

### 3. Veröffentlichung

Der redaktionellen Dienstleister von BERUFE.TV wird anschließend die angelieferte Filmdatei in die Zielformate konvertieren, Vor- und Abspann einfügen und die Filme mit einer Untertitelprogrammierung versehen. Dafür ist es notwendig, dass der Film im HD Format (min. Auflösung [720p](#)) in einer sehr guten Qualität (hohe Datenrate) angeliefert wird.

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Veröffentlichung des Films ohne Angabe von Gründen jederzeit einstellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kategorisierung oder Verlinkung des Films, die Veröffentlichung der Filme auf BERUFE.TV erfolgt für beide Parteien kostenfrei.

### 4. Ablaufplan

#### 4.1 Inhaltliche Erstprüfung

Reichen Sie bitte per E-Mail einen Link zur inhaltlichen Prüfung an das BERUFE.TV Redaktionspostfach ein: [redaktion@berufetv.de](mailto:redaktion@berufetv.de).

## 4.2 Anpassungen

Sollten inhaltliche oder schnittechnische Änderungen erforderlich sein, so übernimmt der Interessent eigenverantwortlich die Anpassung seines Films. Die BA ist in dieser Phase freigestellt von Ansprüchen Dritter. Mehrkosten trägt der Interessent.

## 4.3 Freigabe

Die BA entscheidet über die Einstellung des Films.

## 4.4 Rechteübertragung

Übertragung der Rechte und Lizenzen auf die BA.

## 4.5 Anlieferung und Konvertierung der Filmdatei

Der Interessent liefert den freigegebenen Film im definierten Rohformat an das Redaktionspostfach von BERUFE.TV:

**mmp GmbH**, Am Born 6b, 22765 Hamburg  
[redaktion@berufetv.de](mailto:redaktion@berufetv.de)

Die Redaktion wird einen einheitlichen Vor- und Abspann zur Unterscheidung von nativen Filmangeboten einfügen (schnitttechnische Änderung) und die Filmdateien in die Onlineversionen konvertieren. Die BA trägt hierfür die Kosten.

## 4.6 Online-Redaktion durch den Auftragnehmer von BERUFE.TV

Es werden die Untertitel programmiert, Textinformationen und Verschlagwortung für die Suche erstellt und anschließend wird der Film über BERUFE.TV veröffentlicht.

## 5. Bedingungen für die Veröffentlichung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht berufskundliche Filme oder Auszüge aus den Filmen zum Zwecke ihrer gesamten internen und externen Informations-, Aufklärungs- und Berichtsarbeit (z.B. in Broschüren, Publikationen, Internetauftritten) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Hierzu zählen insbesondere in unbeschränkter Stückzahl und in allen körperlichen und unkörperlichen Formen (z.B. print; digital [z.B. CD-ROM, DVD, sonstige Bild- und Tonträger; Bilddatenbanken]; online/Internet) das Recht zur Bearbeitung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung, zum Vortrag, zur Aufführung, zur Vorführung, zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Senderecht.

Dafür ist es notwendig, dass der BA an den Filmen das unkündbare, unwiderrufliche sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizensierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht im Hinblick auf alle bekannten und zum Zeitpunkt der Rechteübertragung noch unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten übertragen werden.

Soweit in dem Film bereits bestehende Werke eingesetzt wurden, die Rechten Dritter unterliegen (z.B. Lichtbilder, Diagramme, Grafiken oder Musik), stellt der Filmlieferant sicher, dass er sich an diesen Werken die erforderlichen Nutzungsrechte rechtzeitig verschafft und insoweit berechtigt ist, diese der BA vollumfänglich zu übertragen.

Für Personen, die in dem Film gezeigt werden, hat der Filmlieferant im Vorfeld schriftliche Einverständniserklärungen im Sinne des § 22 KUG einzuholen. Im Falle von Minderjährigen muss zusätzlich die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

In den Filmen darf ausschließlich GEMA-freie (GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Musik verwendet werden. Der Filmlieferant stellt die BA von sämtlichen Ansprüchen seitens der GEMA frei.

Macht ein Dritter gegenüber der BA eine Verletzung von Schutzrechten durch den gelieferten Film geltend, stellt der Filmlieferant die BA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom Filmlieferanten zu vertretenden Verletzung der Schutzrechte Dritter resultieren; dazu zählen insbesondere Schadenersatzansprüche oder Lizenzgebühren. Die dem Filmlieferanten durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Filmlieferanten.